



STEUERRECHT IM FOCUS

Ausgabe 2 Juni 2026

Herzlich willkommen

Liebe Leserinnen und Leser,

die Steuerpolitik der Bundesregierung ist derzeit von einem ambitionierten Reformkurs geprägt: Entlastungen bei der Einkommensteuer, Korrekturen bei der Umsatzsteuer und neue Investitionsanreize für Unternehmen schaffen steuerlich bewegtes Fahrwasser. Umso wichtiger ist es, die aktuelle Rechtsprechung im Blick zu behalten. Die nachfolgenden Urteilscommentierungen informieren Sie über einige jüngere Entscheidungen von Finanzgerichten und vom Bundesfinanzhof, die Ihr Interesse finden könnten. Einen vollständigen Überblick über alle wichtigen Entscheidungen aus den Bereichen Steuern, Wirtschaftsprüfung und Recht finden Sie täglich unter den „Aktuellen Meldungen“ auf unserer Internetseite.

Ihr Anwey Team

INHALT

Bilanzsteuerrecht	3
Thesaurierungsbesteuerung nach § 34a EStG – Grundsätzliches und Neuerungen <i>Manfred Kröger, Steuerberater</i>	
Aktivierung der Beteiligung an einer Instandhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft <i>Yvonne Gausemeier, Steuerberaterin</i>	
Einkommensteuer	6
Abfindungszahlungen für den Pflichtteilsverzicht im Rahmen der Unternehmensnachfolge <i>Franz Anwey, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater</i>	
Entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchs an GmbH-Anteilen <i>Franz Anwey, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater</i>	
Tarifbegünstigung bei sukzessiver Abgabe von Versicherungsbeständen <i>Anne-Christin Rüsenberg, Steuerberaterin</i>	
Abgrenzung von Erhaltungsaufwendungen, Anschaffungskosten und Herstellungskosten bei der Instandsetzung von Gebäuden <i>Gunhild Schwarberg, Steuerberaterin</i>	
Aktuelles BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten für das Laden von Elektrofahrzeugen <i>Gunhild Schwarberg, Steuerberaterin</i>	
Umsatzsteuer	11
Vorsteuerabzug aus Anzahlungen auch bei unterbliebener Leistung <i>Manfred Kröger, Steuerberater</i>	
Doppelberichtigung bei Insolvenzeröffnung <i>Anne-Christin Rüsenberg, Steuerberaterin</i>	
Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer als tauschähnlicher Umsatz – Verwaltungsanpassung nach BFH V R 25/21 <i>Tim Waldert, Wirtschaftsprüfer</i>	
Vereine	14
Aktuelles zum Gemeinnützigkeitsrecht <i>Birgit Meier-Anwey, Steuerberaterin</i>	

Thesaurierungs- besteuerung nach § 34a EStG – Grundsätzliches und Neuerungen

Manfred Kröger
Steuerberater

Während Kapitalgesellschaften (wie die GmbH) von einer gedeckelten Ertragssteuerbelastung von rund 30 % profitieren, führt bei Einzelunternehmern und Mitunternehmern von Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG) die steuerliche Progression zu einer spürbaren Mehrbelastung. Wer erfolgreich wirtschaftet, erreicht schnell den Spitzensteuersatz von 42 % oder ab einem zu versteuernden Einkommen von aktuell rund 277.000 Euro den sogenannten Reichensteuersatz von 45 % (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Gewinne, die im Unternehmen verbleiben sollen, werden dadurch vorab massiv geschmälert.

Zur Minderung dieses steuerlichen Nachteils und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis im Mittelstand stellt die sogenannte Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) eine effektive Gestaltungsmöglichkeit dar. Wer Gewinne im Unternehmen belässt (thesauriert), statt sie privat zu entnehmen, kann die laufende Steuerbelastung auf Antrag drastisch senken. Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 09.09.2025 (Az. VI R 23/23) zeigt nun jedoch einmal mehr, wie präzise die verfahrensrechtlichen Spielregeln eingehalten werden müssen – gleichzeitig haben Gesetzgebung und Finanzverwaltung die Regelung jüngst spürbar attraktiver gestaltet.

In dem vom BFH entschiedenen Fall ging es um ein wesentliches verfahrensrechtliches Detail: Die Begünstigung nach § 34a EStG wird streng betriebsbezogen ermittelt. Das Gericht stellte klar, dass die gesonderte Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrags durch das Betriebsfinanzamt als bindender Grundlagenscheid für die Einkommensteuerfestsetzung gilt.

Für die Praxis bedeutet dies eine erhebliche Stolperfalle: Verschieben Sie liquide Mittel von einem Ihrer Betriebe in einen anderen Ihrer Betriebe, wertet die Finanzverwaltung dies im abgebenden Betrieb zwingend

als „schädliche Entnahme“. Das Begünstigungsvolumen sinkt spiegelbildlich. Vermögensverschiebungen innerhalb des unternehmerischen Bereichs müssen daher im Vorfeld exakt austariert und formell sauber dokumentiert werden.

Die zweistufige Verfahrensweise des § 34a EStG

Das Verfahren teilt sich in zwei Phasen auf und führt im Ergebnis zu einer zinslosen Steuerstundung:

- 1. Die Begünstigungsphase (Thesaurierung):** Der im Betrieb verbleibende Gewinn wird auf Antrag nicht mit Ihrem persönlichen progressiven Steuersatz (von bis zu 45 %), sondern mit einem pauschalen Sondertarif versteuert. Dieser liegt aktuell bei 28,25 % (zzgl. SolZ). Befindet sich Ihr Einkommen im Bereich der Reichensteuer, erzielen Sie in dieser ersten Phase einen sofortigen Liquiditätsvorteil von rund 17 %. Dieses Kapital steht direkt im Unternehmen für Investitionen oder Tilgungen zur Verfügung.
- 2. Die Nachversteuerungsphase (spätere Entnahme):** Erst wenn Sie diese begünstigten Gewinne in späteren Jahren für private Zwecke aus dem Betrieb entnehmen, fordert die Finanzbehörde die aufgeschobene Steuer ein. Es fällt eine Nachversteuerung von konstant pauschal 25 % an. Dabei greift dieser Steuersatz nur für die Entnahmen, die über dem laufenden Gewinn des Jahres und zzgl. der darauf entfallenden Gewerbesteuer liegen. Das heißt, Entnahmen sind bis zur Höhe des Gewinns zzgl. Gewerbesteuer immer möglich, ohne dass es zu einer Nachversteuerung kommt.

Zudem ist bereits eine stufenweise Absenkung des anfänglichen Sondertarifs gesetzlich festgeschrieben, die den Vorteil nochmals verstärkt:

- 2025 bis 2027: 28,25 %
- 2028 bis 2029: 27,00 %
- 2030 bis 2031: 26,00 %
- Ab 2032: 25,00 %

Daneben greifen wesentliche verfahrensrechtliche Erleichterungen:

- Pauschalierte Vorrangfiktion bei Steuerzahlungen: Bisher führte die Entnahme von Geld, um genau die Thesaurierungssteuer zu bezahlen, paradoxerweise zu einer schädlichen Entnahme im Folgejahr. Diese zirkuläre Verknüpfung wurde abgeschafft. Seit dem Veranlagungszeitraum 2024 gilt die gesetzliche Fiktion: Entnahmen bis zur Höhe der festgesetzten Thesaurierungssteuer gelten pauschal als für die Steuerzahlung verwendet und sind damit unschädlich – begrenzt natürlich maximal auf den tatsächlich vorliegenden positiven Saldo aus Entnahmen und Einlagen.

- Gewerbesteuer-Vorteil: Die auf den Gewinn entfallende Gewerbesteuer erhöht rechnerisch den begünstigungsfähigen Gewinn nach § 34a Abs. 2 EStG, was das Thesaurierungsvolumen spürbar ausweitet.

Besonders für Unternehmer im Spitzen- und Reichensteuersegment, die in den kommenden Jahren Investitionen planen oder Schulden abbauen wollen, stellt der § 34a EStG einen wichtigen Baustein der Steuergestaltung dar. Wegen der vom BFH betonten strengen formellen Bindungswirkung zwischen Buchführung, Feststellungsbescheid und Einkommensteuer muss allerdings die Entnahme- und Investitionsstrategie frühzeitig abgestimmt und geplant werden.

Aktivierung der Beteiligung an einer Instandhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft

Yvonne Gausemeier
Steuerberaterin

Ein bilanzierender Gewerbetreibender, der Eigentümer einer Eigentumswohnung ist und der Zahlungen in eine von der Wohnungseigentümergeinschaft gebildete Instandhaltungsrückstellung geleistet hat, muss seine Beteiligung an der Instandhaltungsrückstellung mit dem Betrag der geleisteten und noch nicht verbrauchten Einzahlungen aktivieren (Bestätigung der Rechtsprechung).

Dem entsprechenden Urteil vom Bundesfinanzhof vom 15. Januar 2026 (AZ IV-R-19/23) lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin), eine GmbH & Co. KG, ist im Bereich der Verwaltung von Liegenschaften und des An- und Verkaufs von Immobilien im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig. Sie erwarb mit notariellem Vertrag vom 12. Mai 2016 mehrere Teileigentumsrechte an einer Immobilie. Nach dem Kaufvertrag sollte der Anteil des Verkäufers an den gemeinschaftlichen Geldern (unter anderem der Instandhaltungsrückstellung) bei Besitzübergang auf die Klägerin übergehen. Der Gesamtkaufpreis betrug

40.000 € und wurde von der Klägerin auf die einzelnen Teileigentumsrechte verteilt. Das zuständige Finanzamt setzte daraufhin für die erworbenen Teileigentumsrechte Grunderwerbsteuer in Höhe von 2.600 € auf Basis einer Bemessungsgrundlage von 40.000 € fest. Mit dem hiergegen gerichteten Einspruch machte die Klägerin geltend, die Bemessungsgrundlage müsse um die miterworbenen Guthaben aus der Instandhaltungsrückstellung von insgesamt 14.815,19 € vermindert und die Grunderwerbsteuerfestsetzung gemäß § 3 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes aufgehoben werden, da der auf die erworbenen Teileigentumsrechte entfallende Kaufpreis nach Abzug der Instandhaltungsrückstellung den Betrag von 2.500 € je Teileigentum nicht übersteige. Der Einspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen. Die nachfolgende Klage hatte ebenso wenig Erfolg.

Im März 2018 gab die Klägerin die Feststellungserklärung für das Streitjahr ab. Im Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für 2016 vom 05.06.2018 berücksichtigte das Finanzamt die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erklärungsgemäß mit 259.798,43 €. In den in der Bilanz auf den 31.12.2016 ausgewiesenen Forderungen war die nunmehr streitige Instandhaltungsrückstellung mit 190.747,54 € enthalten. Dieser Betrag bezieht sich auf sämtliche Teileigentumsrechte der Klägerin. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin rechtzeitig Einspruch ein, den sie damit begründete, dass das FA eine Instandhaltungsrückstellung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht in Abzug gebracht habe. Da die Instandhaltungsrückstellung Eigentum der Wohnungseigentümergeinschaft darstelle, seien entsprechende Forderungen erfolgswirksam aufzulösen und der erklärte Gewinn um diesen Betrag zu mindern. Mit Einspruchsentscheidung vom 18.12.2019 wies das Finanzamt den Einspruch als unbegründet zurück. Die nachfolgende Klage wies das FG Köln mit Urteil vom 21.06.2023 – 2 K 158/20 als unbegründet ab.

Im folgenden Revisionsverfahren wurde durch den BFH nochmals bestätigt, dass die Klägerin ihre Beteiligungen an Instandhaltungsrückstellungen der Wohnungseigentümergeinschaften in der Bilanz auf den 31.12.2016 mit dem Betrag der geleisteten und noch nicht verbrauchten Einzahlungen aktivieren muss.

Instandhaltungsrückstellungen erfüllen nach ständiger Rechtsprechung die Voraussetzungen eines Wirtschaftsguts. Dazu gehören Sachen, Rechte oder tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten oder Vorteile für den Betrieb, deren Erlangung der Kaufmann sich etwas kosten lässt, die einer selbständigen Bewertung zugänglich sind, in der Regel eine Nutzung für mehrere Wirtschaftsjahre erbringen und zumindest mit dem Betrieb übertragen werden können. Eine Instandhaltungsrückstellung vermittelt zum einen

einen geldwerten Anspruch des Wohnungseigentümers auf die Bezahlung von Aufwendungen und zum anderen kann der genannte Anspruch zusammen mit dem Betrieb des Wohnungseigentümers auch übertragen werden. Daher ist die Beteiligung an der Instandhaltungsrückstellung als Wirtschaftsgut anzusehen und zu aktivieren.

Die Instandhaltungsrückstellung ist mit den Anschaffungskosten anzusetzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG), sofern nicht der Teilwert aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG). Die Anschaffungskosten entsprechen regelmäßig den geleisteten und noch nicht verbrauchten Einzahlungen.

Im Zeitpunkt der Einzahlung der Mittel in die Instandhaltungsrückstellung besteht noch kein für den Betriebsausgabenabzug bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb ausreichender Veranlassungszusammenhang im Sinne des § 4 Abs. 4 EStG. Erst durch die tatsächliche Verausgabung der eingezahlten Mittel können die betreffenden Aufwendungen als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wege der Absetzung für Abnutzung nach § 7 EStG oder als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen berücksichtigt werden.

Nach dem BFH-Urteil vom 14.01.2025 (AZ IX R 19/24) rechtfertigt die Zuführung von Hausgeldzahlungen eines Wohnungseigentümers zur Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft keinen Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG). Der hierfür erforderliche Veranlassungszusammenhang zur Vermietungstätigkeit bestehe erst, wenn und soweit die Wohnungseigentümergeinschaft die zurückgelegten Mittel für Erhaltungsmaßnahmen verausgabe.

Entsprechend darf auch ein bilanzierender Gewerbetreibender die von ihm in eine Instandhaltungsrückstellung geleisteten Zahlungen nicht (sofort) als Betriebsausgaben abziehen. Denn die Überlegung, die im Bereich der Überschusseinkünfte zur Versagung des Werbungskostenabzugs führt, gilt für die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich gleichermaßen (vgl. BFH-Beschluss vom 05.10.2011 – I R 94/10, BFHE 235, 367, BStBl II 2012, 244, Rz 15). Die Zahlungen sind zunächst erfolgsneutral zu behandeln.

Entsprechend ist das FG Köln zu Recht davon ausgegangen, dass die Klägerin ihre jeweilige Beteiligung an der Instandhaltungsrückstellung von Wohnungseigentümergeinschaften zum 31.12.2016 mit dem Betrag der geleisteten und noch nicht verbrauchten Einzahlungen ansetzen muss. Die Höhe der aktivierten Beträge ist zwischen den Beteiligten im Ausgangspunkt unstrittig. Eine gewinnwirksame Auflösung des aktiven Wirtschaftsguts scheidet entsprechend aus.

Abfindungszahlungen für den Pflichtteilsverzicht im Rahmen der Unternehmensnachfolge

Franz Anwey
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Dem Bundesfinanzhof wurde der nachfolgende, nicht unübliche Sachverhalt zur Entscheidung vorgelegt:

Die Eltern übertrugen Betriebsvermögen auf ihren Sohn. Dessen Schwester verzichtete für sich und ihre Abkömmlinge auf Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsrechte an den übertragenen Gegenständen gegen Zahlung einer Abfindung.

Der Sohn verpflichtete sich gegenüber den Eltern zur Zahlung eines Gleichstellungsgelds in zwei Raten, um sicherzustellen, dass die nicht beschenkte Schwester gegenüber dem Bruder wertmäßig gleichgestellt wird. Die Eltern traten diesen Anspruch an die Schwester ab, die die Zahlungen vereinbarungsgemäß erhielt.

Das Finanzamt sah in den Zahlungen an die Schwester einkommensteuerpflichtige Einkünfte. Das Finanzgericht gab der Klage der Schwester teilweise statt, der BFH hingegen vollumfänglich.

Nach Ansicht des BFH ist ein vor dem Erbfall erklärter Pflichtteilsverzicht steuerrechtlich ein unentgeltlicher Vorgang. Die dafür geleisteten Zahlungen werden dem Verzichtenden außerhalb eines Leistungsaustauschs zugewendet. Es fehlt daher an einem entgeltlichen Leistungsaustausch sowie an einer Kapitalüberlassung des Kindes an die Eltern.

Konsequenz: Die Abfindung unterliegt weder ganz noch teilweise, insbesondere nicht mit einem Zins- oder Ertragsanteil, der Einkommensteuer. Daran ändert sich nichts durch eine Zahlung der Abfindung in Raten.

Eine andere Beurteilung käme nur in Betracht, wenn der Erbfall bereits eingetreten wäre und ein Pflichtteilsberechtigter vom Erben wiederkehrende Leistungen oder eine Einmalzahlung erhält. Diese Konstellation lag hier nicht vor.

Auch eine Besteuerung als sonstige Einkünfte (§ 22 EStG) scheidet aus: Es fehlt sowohl an einem Ergebnis einer Erwerbstätigkeit als auch an den allgemeinen Merkmalen des Einkunftserzielens. Dass die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage nicht den vollen Abfindungsbetrag erfasst, ändert daran nichts.

Praxishinweis

Der BFH bestätigt und präzisiert seine bisherige Linie: Abfindungen für den lebzeitigen Pflichtteilsverzicht sind nicht einkommensteuerbar, unabhängig davon, ob sie als Einmalbetrag oder in Raten erbracht werden. Bei der Gestaltung von vorweggenommenen Erbfolgen, insbesondere bei der Übertragung von Betriebsvermögen unter Geschwisterausgleich, kann die ratierliche Abfindung für den Pflichtteilsverzicht daher einkommensteuerlich neutral strukturiert werden.

Die erbschaftsteuerliche Behandlung beim Verzichtenden bleibt davon unberührt. Die Abfindung ist schenkungsteuerbar beim Erwerb durch die Schwester. Der Verzicht ist als freigebige Zuwendung der Eltern an die Tochter zu qualifizieren.

Entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchs an GmbH-Anteilen

Franz Anwey
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Im letzten Heft haben wir die steuerlichen Auswirkungen eines entgeltlichen Verzichts auf den Nießbrauch bei einem vermieteten Grundstück vorgestellt. Ein Nießbrauch kann allerdings auch an GmbH-Anteilen bestellt und aus unterschiedlichen Gründen später abgelöst werden. Ein solcher Fall lag dem BFH zur Entscheidung vor.

Die Klägerin hatte ihre GmbH-Anteile unentgeltlich auf ihren Sohn übertragen und sich dabei einen Nießbrauch vorbehalten. Der Nießbrauch ist ein dingliches Nutzungsrecht (§ 1030 BGB), das dem Berechtigten erlaubt, die Früchte einer Sache oder eines Rechts zu ziehen – im Gesellschaftsrecht typischerweise in Gestalt des Gewinnbezugsrechts. Wesentliche Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht, verblieben jedoch beim zivilrechtlichen Eigentümer, dem Sohn. Jahre später veräußerte der Sohn die Anteile; die Klägerin erhielt vorab eine Ablösezahlung für die vorzeitige Aufhebung ihres Nießbrauchsrechts.

Zu klären war, ob diese Ablösezahlung der Einkommensteuer unterliegt, entweder als Entschädigung für entgehende Einnahmen (§ 24 Nr. 1 EStG) oder als steuerbarer Veräußerungsgewinn i.S.d. § 17 EStG.

Der BFH verneinte die Steuerbarkeit der Zahlung. Dreh- und Angelpunkt der Entscheidung ist der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AO). Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn jemand, abweichend vom zivilrechtlichen Eigentum, den Eigentümer dauerhaft von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut ausschließen kann und die wesentlichen Eigentümerbefugnisse auf eigene Rechnung ausübt. Im Gesellschaftsrecht erfordert das nach ständiger Rechtsprechung insbesondere, dass der Nießbraucher auch die wesentlichen Mitgliedschaftsrechte, namentlich das Stimmrecht, ausüben kann.

Da der Klägerin das Stimmrecht nicht zustand und sie den Sohn nicht dauerhaft von der Einwirkung auf die Anteile ausschließen konnte, fehlte ihr das wirtschaftliche Eigentum an den GmbH-Anteilen. Die GmbH-Anteile waren steuerlich ausschließlich dem Sohn zuzurechnen.

Mangels wirtschaftlichen Eigentums war die Klägerin daher nie Inhaberin einer Beteiligung i.S.d. § 17 EStG. Der Verzicht auf den Nießbrauch gegen Zahlung konnte daher keinen steuerbaren Veräußerungsvorgang nach § 17 EStG auslösen. Ebenso schied eine Besteuerung für entgehende Einnahmen nach § 24 Nr. 1 EStG aus. Eine Entschädigung für entgangene Einnahmen setzt voraus, dass die wegfallenden Einnahmen ihrerseits steuerbar gewesen wären. Da die künftigen Gewinnbezüge der Klägerin zwar als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerbar waren, die Ablösung jedoch den Verzicht auf das Stammrecht selbst, nicht auf einzelne bereits entstandene Ertragsansprüche, betraf, stellte sie eine nicht steuerbare Vermögensumschichtung in der Privatsphäre der Klägerin dar.

Praxishinweis

Die Entscheidung schärft die Konturen der Nießbrauchsgestaltung bei Unternehmensnachfolgen. Wer sich bei der vorweggenommenen Erbfolge einen Nießbrauch an GmbH-Anteilen vorbehält, ohne die wesentlichen Stimmrechte zu behalten, erlangt kein wirtschaftliches Eigentum und realisiert bei späterer Ablösung keinen steuerbaren Veräußerungsgewinn mit dem Ergebnis, dass eine Ablösezahlung einkommensteuerfrei vereinnahmt werden kann.

Tarifbegünstigung bei sukzessiver Abgabe von Versicherungsbeständen

Anne-Christin Rüsenberg
Steuerberaterin

Gem. Urteil des Finanzgerichts Münster vom 13.02.2026 – 4 K 1985/22 F; Revision anhängig, BFH-Az. IV R 6/26, unterliegt die sukzessive Abgabe von Versicherungsbeständen gegen Ausgleichszahlung der Tarifbegünstigung nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 EStG und i. V. m. § 24 Nr. 1 Buchst. c EStG.

Sachverhalt:

Der Kläger vermittelte als Handelsvertreter Versicherungsprodukte sowie Kranken- und Rechtsschutzversicherungen eines Versicherers und erzielte aus dem Versicherungsbestand u. a. (Bestands-)Provisionen. Ab 2008 führte der Kläger das bisherige Einzelunternehmen gemeinschaftlich mit weiteren Gesellschaftern als oHG fort. Im Jahr 2016 war der Kläger 1 am Versicherungsgesamtbestand der Klägerin 2 zu 50 % beteiligt. Zum 01.02.2017 und 01.02.2018 übertrug der Kläger zu 2 jeweils 10 % des Versicherungsgesamtbestands der Klägerin zu 1 an zwei andere Gesellschafter der Klägerin zu 1. Für die Abgabe war vorgesehen, dass der Kläger zu 2 jeweils einen Ausgleichsbetrag von dem Versicherer erhält. Die Ausgleichszahlungen durch den Versicherer erfolgten in den jeweiligen Jahren der Übertragung des Versicherungsbestands.

Das Finanzamt berücksichtigte in den Gewinnfeststellungsbescheiden 2017 und 2018 für den Kläger zu 2 keine tarifbegünstigten Einkünfte i. S. des § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG. Zur Begründung führte das Finanzamt aus, dass die Ausgleichszahlung des Versicherers für die Übertragung von Versicherungsbeständen des Klägers in zwei Zahlungen in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen erfolgt sei und es damit an der Zusammenballung von Einkünften fehle.

Die Klage hatte Erfolg.

Gemäß § 34 Abs. 1 EStG ist die Einkommensteuer für außerordentliche Einkünfte nach einem ermäßigten Steuersatz zu berechnen.

Zu den außerordentlichen Einkünften gehören u. a. gem. § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG Entschädigungen i. S. des § 24 Nr. 1 EStG, die gewährt werden für entgangene oder entgehende Einnahmen (§ 24 Nr. 1 Buchst. a EStG), für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche (§ 24 Nr. 1 Buchst. b EStG) sowie als Ausgleichszahlungen an Handelsvertreter nach § 89b HGB (§ 24 Nr. 1 Buchst. c EStG).

Die geleisteten Ausgleichszahlungen in 2017 und 2018 sind tarifbegünstigte Einkünfte i. S. des § 34 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 i. V. m. § 24 Nr. 1 Buchst. c EStG. Die nach § 89b HGB berechneten Ausgleichszahlungen sind als Entschädigungen i. S. des § 24 Nr. 1 Buchst. c EStG zu behandeln und führten durch die Zusammenballung von Einnahmen zu einer erhöhten steuerlichen Belastung.

Beide Teilbestandsabgaben begründeten jeweils für sich einen selbständig zu beurteilenden Ausgleichsanspruch mit eigenständigem Entschädigungscharakter. Jede Teilbestandsabgabe geht für sich mit dem Verzicht auf zukünftige Provisionsansprüche einher. Dabei ist jede Teilbestandsabgabe eigenständig zu betrachten, da der Kläger die jeweilige Entstehung der Ansprüche alleine nicht herbeiführen konnte, denn es benötigte die Mitwirkung des Versicherers.

Abgrenzung von Erhaltungsaufwendungen, Anschaffungskosten und Herstellungskosten bei der Instandsetzung von Gebäuden

Gunhild Schwarberg
Steuerberaterin

Mit Schreiben vom 26. Januar 2026 hat das BMF die steuerliche Abgrenzung von Erhaltungsaufwand, Anschaffungs-, Herstellungs- und anschaffungsnahen Herstellungskosten umfassend neu strukturiert und die bisherigen Schreiben aus den Jahren 2003 und 2017 vollständig ersetzt. Dieses Schreiben gilt in allen noch offenen Fällen. Ziel ist es weniger, materielles Recht zu ändern, als vielmehr die bisher stark einzel-fallgeprägte Praxis zu vereinheitlichen und die aktuelle BFH-Rechtsprechung systematisch abzubilden. Bereits die neue Struktur zeigt, dass das BMF eine deutliche Typisierung der Abgrenzungstatbestände anstrebt und offene Abwägungsformeln durch klar definierte Kriterien ersetzt.

Wesentliche Änderungen betreffen u. a. folgende Punkte:

Mit diesem Schreiben wird zur Feststellung des betriebsbereiten Zustands eines Gebäudes eine zweistufige Prüfung der objektiven (technische Nutzbarkeit) und subjektiven (Erfüllung der konkreten Zweckbestimmung) Funktionstüchtigkeit eingeführt. Aufwendungen bis zur objektiven und subjektiven Funktionstüchtigkeit stellen demnach regelmäßig Anschaffungskosten dar.

Zur konkreten Zweckbestimmung gehört auch die Entscheidung des Erwerbers, welchem Standard sein Wohngebäude künftig entsprechen soll. Dabei ist zwischen drei Standards zu unterscheiden (sehr einfacher Standard, mittlerer Standard, sehr anspruchsvoller Standard). Für die Festlegung des Standards sind nun ausschließlich die vier zentralen Ausstattungsmerkmale Heizungsinstallation, Sanitärinstallation, Elektroinstallation sowie Fenster ausschlaggebend. Betreffen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht diese zentralen Ausstattungsmerkmale, sind sie bei der Standardprüfung nicht zu berücksichtigen.

Auch für das Vorliegen von Herstellungskosten werden die Regeln klarer strukturiert und präziser ausgeführt. Die drei Kategorien Herstellung eines Gebäudes, Erweiterung eines Gebäudes sowie eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung eines Gebäudes werden klar definiert.

Wird ein Gebäude in unterschiedlicher Weise genutzt und besteht deshalb aus mehreren Wirtschaftsgütern, ist bei der Prüfung, ob eine Baumaßnahme zu Herstellungskosten führt, nur auf den entsprechenden Gebäudeteil abzustellen.

Weiterhin Bestand hat die Regelung zu anschaffungsnahen Herstellungskosten, wonach Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung eines Gebäudes durchgeführt werden und 15 % der Anschaffungskosten nicht übersteigen, in die AfA-Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind. Zu diesem Themenkomplex enthält das Schreiben zahlreiche praxisgerechte Erläuterungen.

Bei einem Zusammentreffen von Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit Erhaltungsaufwendungen sind die Aufwendungen grundsätzlich, ggf. im Schätzungswege, in Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie Erhaltungsaufwendungen aufzuteilen, soweit die Aufwendungen nicht bautechnisch ineinandergreifen und somit insgesamt Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen.

Die Feststellungslast für das Vorliegen von Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes liegt beim Finanzamt.

Aktuelles BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten für das Laden von Elektrofahrzeugen

Gunhild Schwarberg
Steuerberaterin

Das neue BMF-Schreiben vom 11. November 2025 ersetzt das BMF-Schreiben vom 29. September 2020 und ist für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2030 anzuwenden. Mit diesem Schreiben hat das BMF die steuerliche Behandlung von Arbeitgeberleistungen im Zusammenhang mit dem Laden von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen sowie der Überlassung und Übereignung von Ladevorrichtungen konkretisiert und teilweise auch neu geregelt. Konkret bedeutet das, dass die bisherige Vereinfachungsregelung für die steuerfreie Übernahme von Ladekosten in Form von monatlichen Pauschalen zum Jahresende 2026 ersatzlos entfällt.

Steuerliche Einordnung

Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile sind grundsätzlich Arbeitslohn (geldwerte Vorteile). Unter bestimmten Voraussetzungen können solche Vorteile jedoch gem. § 3 EStG steuerfrei gewährt oder pauschal versteuert werden. Im Zusammenhang mit der Überlassung von reinen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen als Dienstwagen ist der für die private Nutzung entstehende geldwerte Vorteil zu versteuern.

Neben der Lohn- und einkommensteuerlichen Behandlung des Vorteils aus der privaten Nutzung stellt sich auch die Frage nach der Behandlung des Ladestroms, sowohl bei Kostentragung durch den Arbeitgeber als auch bei vom Arbeitnehmer selbst getragenen Ladekosten. Hierzu sieht das Gesetz sowohl Normen für eine vollständige Steuerbefreiung als auch Normen für eine pauschale Besteuerung vor.

Regelungen des BMF-Schreibens vom 11.11.2025

1. Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt gestellten Ladestroms

Die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 46 EStG umfasst reine Elektrofahrzeuge, extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge sowie Elektrofahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge. Begünstigt ist das Aufladen sowohl privater Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitnehmers als auch betrieblicher Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden. Als begünstigter Aufladeort kommen nun neben jeder ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers auch von Dritten betriebene Ladevorrichtungen in Betracht, sofern sie ausschließlich für Zwecke des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens genutzt werden und keine fremden Dritten Zugang haben.

2. Steuerbefreiung der Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung

Die zeitweise unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung zur privaten Nutzung ist ebenfalls nach § 3 Abs 46 EStG steuerfrei, nicht jedoch deren Übereignung.

3. Steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten

In der Lohnsteuerlichen Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten ist die größte Änderung des neuen BMF-Schreibens zu sehen. Die bisherige Vereinfachungsregelung mit ladeunabhängigen monatlichen Pauschalen entfällt zum Jahresende 2025 ersatzlos.

Ab dem 01.01.2026 verlangt das neue BMF-Schreiben nun, dass Strommenge und Strompreis je Kilowattstunde ermittelt und dokumentiert werden müssen, um den möglichen steuerfreien Erstattungsbetrag zu berechnen. Hierzu gelten folgende Vorgaben:

Die Strommenge ist mittels eines gesonderten stationären oder mobilen Stromzählers (z. B. Wallbox oder fahrzeugintern) nachzuweisen. Eine Eichrechtskonformität ist nicht ausdrücklich vorgegeben.

Bei der Ermittlung des Strompreises ist grundsätzlich der individuelle Strompreis aus dem Vertrag des Arbeitnehmers mit dem Stromanbieter maßgeblich, einschließlich anteiligem Grundpreis. Ein Eigenbeleg ist nicht zulässig. Auch bei Nutzung

einer privaten Photovoltaikanlage oder bei einem dynamischen Stromtarif ist grundsätzlich auf den Strompreis laut Vertrag abzustellen.

4. Strompreispauschale

Zur Vereinfachung kann statt des individuellen Strompreises eine Strompreispauschale angesetzt werden. Diese entspricht dem vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichten Gesamtstrompreis für private Haushalte. Maßgeblich ist für das gesamte Kalenderjahr jeweils der Wert des 1. Halbjahres des Vorjahres. Im Falle der Anwendung der Strompreispauschale ist für das gesamte Jahr 2026 ein Strompreis von 34 Cent je nachgewiesener kWh maßgeblich. Das Wahlrecht zwischen tatsächlichen Kosten (Strompreis laut Vertrag) und Strompreispauschale ist kalenderjahrbezogen auszuüben.

Vorsteuerabzug aus Anzahlungen auch bei unterbliebener Leistung

Manfred Kröger
Steuerberater

In der unternehmerischen Praxis sind Vorauszahlungen an der Tagesordnung. Doch was passiert, wenn die bestellte Ware oder Dienstleistung – etwa aufgrund eines Betrugs – niemals geliefert wird? Bisher versagte die Finanzverwaltung in solchen Fällen häufig den Vorsteuerabzug, da es an einem tatsächlichen „Leistungsaustausch“ fehle. Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH vom 04.12.2025, Az. V R 38/23) stärkt nun die Position der Unternehmer.

Der Fall: Photovoltaik-Anlage ohne Lieferung

Eine Klägerin bestellte eine Photovoltaik-Anlage, um diese später gewinnbringend zu verpachten. Sie leistete Anzahlungen auf zwei Rechnungen. Das Problem: Sie war Opfer eines großangelegten Anlagemodell-Betrugs geworden; die Anlage wurde nie geliefert, die Hintermänner später verurteilt.

Das Finanzamt verweigerte den Vorsteuerabzug vollständig mit der Begründung, es handele sich nicht um ordnungsgemäße Vorauszahlungsrechnungen. Ein wesentlicher Kritikpunkt war, dass auf den Dokumenten kein Hinweis wie „Vorkasse“ oder „Vorauszahlung“ zu finden war. Zudem kam es später zu Unregelmäßigkeiten beim Leistenden, und die Leistungen wurden teilweise nie erbracht. Das Finanzgericht gab der Klägerin nur teilweise recht und akzeptierte den Abzug nur für die Rechnung, die ausdrücklich als „Vorkasse“ bezeichnet war. Der BFH ging in seiner Entscheidung jedoch deutlich weiter.

Die Kernpunkte der Entscheidung

Der BFH stellte klar, dass der Vorsteuerabzug aus Anzahlungen nicht davon abhängt, ob die Leistung später tatsächlich erbracht wird. Entscheidend sind vielmehr folgende Kriterien zum **Zeitpunkt der Zahlung**:

1. **Bestimmbarkeit der Leistung:** Alle maßgeblichen Elemente der künftigen Leistung (Gegenstand, Preis etc.) müssen bereits genau bekannt sein.
2. **Zahlung und Rechnung:** Die Zahlung muss geleistet worden sein und eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen.
3. **Gutgläubigkeit des Unternehmers:** Der Rechnungsempfänger muss davon ausgehen, dass die Leistung erbracht wird. Der Vorsteuerabzug ist nur dann zu versagen, wenn der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass die Leistung unsicher ist oder ein Betrug vorliegt.
4. **Verzicht auf das Wort „Vorkasse“:** Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Rechnung explizit als „Vorkasse-“ oder „Anzahlungsrechnung“ betitelt ist. Wenn sich aus den Umständen ergibt, dass für eine künftige Leistung gezahlt wird, reicht dies aus.

Die unternehmerische Mindestvoraussetzung

Ein wichtiger Aspekt des Urteils betrifft die Unternehmereigenschaft. Wer eine unternehmerische Tätigkeit erst aufnimmt (z. B. durch den Kauf einer PV-Anlage zur Verpachtung), muss nachweisen, dass die Anzahlung eindeutig mit dieser geplanten Tätigkeit zusammenhängt und eine nachhaltige Einnahmeerzielungsabsicht besteht. Im Urteilsfall war dies durch bereits bestehende Pachtverträge unstrittig. Wären die Kläger lediglich als „Kapitalanleger“ ohne echte unternehmerische Struktur aufgetreten, hätte das Urteil anders ausfallen können.

Praxishinweis

Diese Entscheidung ist ein wichtiges Signal für alle Investoren. Sie schützt den Vorsteuerabzug auch dann, wenn man unverschuldet Opfer krimineller Machenschaften wird.

Was Sie tun sollten:

- **Dokumentation:** Sichern Sie Unterlagen (Verträge, E-Mails, Prospekte), die belegen, dass Sie zum Zahlungszeitpunkt fest mit der Lieferung rechnen konnten.
- **Prüfung der Rechnung:** Achten Sie darauf, dass der Leistungsgegenstand in der Anrechnungsrechnung präzise beschrieben ist und der Zusammenhang mit Ihrer unternehmerischen Tätigkeit klar erkennbar ist.
- **Vorsicht bei „Alarmsignalen“:** Wenn Angebote „zu gut sind um wahr zu sein“ oder Marktstandards massiv unterschritten werden, könnte die Finanzverwaltung eine grobe Fahrlässigkeit unterstellen und die Gutgläubigkeit absprechen. Der Gutgläubigkeitsschutz greift nur, wenn keine Anhaltspunkte für einen Betrug oder einen geplanten Leistungs-ausfall vorliegen. Fehlen etwa nachvollziehbare Kontaktdaten, bestehen ungewöhnliche Zahlungsmodalitäten (z. B. nur Vorkasse an ausländische Konten) oder wirkt der Anbieter insgesamt zweifelhaft, ist besondere Zurückhaltung geboten.

Doppelberichtigung bei Insolvenzeröffnung

Anne-Christin Rüsenberg
Steuerberaterin

Gem. Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 18.12.2025 – V R 34/23; veröffentlicht am 30.04.2026, hängt die mit der nachträglichen Vereinnahmung von Entgelten und damit vorzunehmende zweite Berichtigung nicht davon ab, dass die erste Berichtigung mit Wirkung zugunsten des Insolvenzbereichs des § 38 InsO zutreffend verfahrensrechtlich durchgeführt wurde.

Sachverhalt:

Die Klägerin war eine GmbH, deren Geschäftsführung beantragte, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren zu eröffnen und vorläufige Eigenverwaltung nach § 270a InsO anzuordnen. Das Insolvenzgericht ordnete antragsgemäß die vorläufige Eigenverwaltung an und bestellte einen vorläufigen Sachwalter.

Umsatzsteuerlich unterlag die Klägerin im Jahr 2019 der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten. Ab Insolvenzeröffnung führte das Finanzamt die Klägerin unter zwei Steuernummern. Daher übermittelte die Klägerin dem Finanzamt zwei Umsatzsteuererklärungen betreffend das Jahr 2019. Das Finanzamt lehnte den Änderungsantrag ab, da der Insolvenzplan, der u. a. die Umsatzsteuer für den Zeitraum vor Insolvenzeröffnung zum Gegenstand habe, rechtskräftig geworden sei.

Für den Massezeitraum nach Insolvenzeröffnung war das Finanzamt hingegen der Ansicht, dass weiterhin eine Festsetzung nach den Regelungen der AO möglich sei. Die Klägerin reichte daraufhin eine geänderte Umsatzsteuererklärung für den Streitzeitraum ein. Das Finanzamt lehnte auch diesen Änderungsantrag der Klägerin ab. Da nachträglich Entgelte vereinnahmt worden seien, sei eine Korrektur der Umsatzsteuer erforderlich gewesen. Diese Korrektur erfolge unabhängig davon, ob im Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit eine entsprechende Korrektur stattgefunden habe. Es handele sich um getrennt zu beurteilende Sachverhalte, die eine eigenständige Korrektur nach § 17 UStG auslösen.

Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

Hat ein Unternehmer, der der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten unterliegt, eine Leistung vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbracht, für die erst der Insolvenzverwalter die Gegenleistung vereinnahmt, führt die Vereinnahmung durch den Insolvenzverwalter nach ständiger Rechtsprechung des BFH zu einer Berichtigung nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 und Abs. 1 Satz 1 UStG, die in Höhe des Berichtigungsbetrags insolvenzrechtlich eine Masseverbindlichkeit i. S. von § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO begründet.

Der vorliegend streitigen zweiten Berichtigung nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 und Abs. 1 Satz 1 UStG im Massebereich des § 55 InsO steht nicht entgegen, dass die dem vorausgehende erste Berichtigung gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 1 Satz 1 UStG bei der Berechnung der vom Finanzamt als Insolvenzforderung geltend zu machenden Umsatzsteuer verfahrensrechtlich unberücksichtigt geblieben ist.

Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer als tauschähnlicher Umsatz – Verwaltungsanpassung nach BFH V R 25/21

Tim Waldert
Wirtschaftsprüfer

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Dienstwagenüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken gehört zu den klassischen Problemfeldern des Lohnsteuer- und Umsatzsteuerrechts, an deren Schnittstelle sich Qualifikationsfragen stellen, die in der Praxis erhebliche Rechtsunsicherheit erzeugen. Mit Urteil vom 30.06.2022 (Az. V R 25/21) hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Rechtslage in einem zentralen Punkt klargestellt und dabei die bislang herrschende Verwaltungsauffassung partiell in Frage gestellt. Das BMF hat hierauf mit Schreiben vom 03.03.2026 reagiert und die Verwaltungsauffassung an die höchstrichterliche Rechtsprechung angepasst. Der vorliegende Beitrag analysiert die Grundsätze dieser Entscheidung, die verwaltungsseitige Umsetzung sowie die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die beratende Praxis.

Kernfrage des Verfahrens war, unter welchen Voraussetzungen die Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer einen steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG begründet. Entscheidend ist nach ständiger Rechtsprechung des EuGH – insbesondere den Grundsätzen aus dem Urteil *Abbey National* sowie den Folgeentscheidungen – das Vorliegen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der erbrachten Leistung und dem hierfür gewährten Entgelt.

Der BFH hat entschieden, dass der für einen steuerbaren Umsatz erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen der Fahrzeugüberlassung und der (anteiligen) Arbeitsleistung des Arbeitnehmers jedenfalls dann gegeben ist, wenn die Überlassung individuell arbeitsvertraglich vereinbart ist und vom Arbeitnehmer tatsächlich in

Anspruch genommen wird (Rn. 27 f. des Urteils). Das Gericht differenziert dabei ausdrücklich zwischen einem bloßen Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis, der für die Begründung eines tauschähnlichen Umsatzes nicht hinreicht und einem das Dienstverhältnis mitprägenden Zusammenhang. Ein solcher liegt vor, wenn die Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs bei wirtschaftlicher Betrachtung mitursächlich dafür war, dass der Arbeitnehmer das konkrete Beschäftigungsverhältnis eingegangen ist.

Auf dieser Grundlage qualifiziert der BFH den einschlägigen Sachverhalt als tauschähnlichen Umsatz im Sinne des § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG: Die Fahrzeugüberlassung steht der anteiligen Arbeitsleistung des Arbeitnehmers als Gegenleistung gegenüber. Für Zwecke der Steuerbarkeit ist die Überlassung als langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels einzustufen, deren Leistungsort sich nach § 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 UStG am Wohnsitz des Leistungsempfängers – mithin des Arbeitnehmers – bestimmt.

Das BMF folgt der BFH-Rechtsprechung dem Grundsatz nach. Gleichzeitig stellt das Schreiben ausdrücklich klar, dass aus der Entscheidung kein generelles Erfordernis zur Änderung der geltenden Verwaltungsauffassung hinsichtlich der entgeltlichen Fahrzeugüberlassung folgt. Die bisherige Verwaltungspraxis der Dienstwagenbesteuerung kann damit – vorbehaltlich der nachfolgenden Anpassungen – grundsätzlich beibehalten werden.

Ergänzend und klarstellend werden zwei Abschnitte des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) angepasst:

Abschnitt 3a.5 Abs. 4 UStAE wird um Ausführungen zur Bestimmung des Leistungsorts bei langfristiger Vermietung von Beförderungsmitteln im Rahmen tauschähnlicher Umsätze ergänzt.

Abschnitt 15.23 Abs. 9 UStAE wird um Klarstellungen zur Frage der Entgeltlichkeit bei der Fahrzeugüberlassung gegen anteilige Arbeitsleistung ergänzt.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Für den Fall einer ausnahmsweise unentgeltlichen Fahrzeugüberlassung sieht das Schreiben eine Nichtbeanstandungsregelung vor: Bis zum 30.06.2026 ausgeführte Umsätze können noch nach der bisherigen Verwaltungsauffassung behandelt und der Leistungsort nach § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG bestimmt werden.

Für die Gestaltungs- und Deklarationspraxis folgt aus dem BMF-Schreiben Folgendes: Erstens sind individuelle arbeitsvertragliche Dienstwagenregelungen, die tatsächlich vollzogen werden, umsatzsteuerlich als tauschähnlicher Umsatz zu erfassen. Der Leistungsort richtet sich nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers, was in grenzüberschreitenden Sachverhalten – etwa bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat – zu einer Verlagerung des Besteuerungsrechts führen kann.

Zweitens sollten Unternehmen offene Veranlagungszeiträume einer Überprüfung unterziehen, da das Schreiben für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle gilt. Dies ist insbesondere im Kontext laufender Betriebsprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen relevant. Drittens empfiehlt sich im Rahmen der Vertragsgestaltung eine sorgfältige Differenzierung zwischen individualvertraglich vereinbarten Dienstwagenregelungen und rein betrieblich motivierten Überlassungen, da letztere weiterhin als unentgeltliche Wertabgabe zu behandeln sein können. In allen Zweifelsfällen sollte frühzeitig abgestimmt werden, ob die Voraussetzungen eines tauschähnlichen Umsatzes im konkreten Einzelfall vorliegen.

Das BMF-Schreiben vom 03.03.2026 bestätigt die Rechtsprechung des BFH zur umsatzsteuerlichen Einordnung der individualvertraglich vereinbarten Dienstwagenüberlassung als tauschähnlichen Umsatz und passt den UStAE entsprechend an. Im Ergebnis wird die bisherige Verwaltungspraxis nicht grundlegend verändert, jedoch in Teilbereichen – insbesondere zur Leistungsortbestimmung und zur Entgeltlichkeit – präzisiert. Die praxisrelevante Herausforderung liegt künftig vor allem in der sachgerechten Abgrenzung individualvertraglicher von kollektiv- oder betrieblich geregelten Überlassungsformen sowie in der Behandlung grenzüberschreitender Sachverhalte bei Arbeitnehmern mit ausländischem Wohnsitz.

Aktuelles zum Gemeinnützigkeitsrecht

Birgit Meier-Anwey
Steuerberaterin

Formelle Satzungsmäßigkeit

Zwei kürzlich veröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) weisen noch einmal darauf hin, dass die Satzungsgestaltung, insbesondere bei der Vermögensbindung und der Bestimmung gemeinnütziger Zwecke, sehr präzise sein sollte. Unklare Formulierungen können demnach die Gemeinnützigkeit kosten.

Im ersten Urteil beantragte eine gGmbH die gesonderte Feststellung der Gemeinnützigkeit nach § 60 a AO. Das Finanzamt lehnte diese Feststellung mit dem Hinweis ab, dass die Vermögensbindung nach § 61 AO zu ungenau formuliert sei. Die Satzung ließ demnach nicht erkennen, welche gemeinnützigen Zwecke nach der Auflösung der gemeinnützigen Organisation gefördert werden sollen noch welche Körperschaft empfangsberechtigt ist. Es lässt sich so nicht erkennen, ob das Vermögen im Fall einer Auflösung der gemeinnützigen Organisation gemeinnützig gebunden bleibt. Der zukünftige Verwendungszweck muss also eindeutig und sehr konkret genannt werden. Die reine Wiederholung der Begriffe „gemeinnützig“ und „mildtätig“ sind nicht ausreichend für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Entweder muss die Satzung eine bestimmte Körperschaft konkret nennen oder aber einen bestimmten Satzungszweck aus § 52 AO erwähnen.

Im zweiten Urteil wurde ein bereits erlassener Feststellungsbescheid aufgehoben. In ihrer Satzung hatte diese Körperschaft nur ganz allgemein beschrieben, dass sie einen steuerbegünstigten Zweck „im Sinne der AO“ verfolgt, indem sie IT-Leistungen an ihre Mitglieder verkauft. Darin sei keine ausreichende Zweckbestimmung und auch keine unmittelbare Zweckverfolgung im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts zu verstehen. In diesem Urteil verschärft der BFH noch einmal die Anforderungen an eine Satzung. Eine gemeinnützige Organisation hält die formelle Satzungsmäßigkeit

nicht ein, wenn die verfolgten gemeinnützigen Zwecke nicht konkret benannt sind und die Zweckverwirklichung nicht eindeutig zu erkennen ist. Der eigene Satzungszweck muss unmittelbar gefördert werden. Dabei genügt es auch nicht, andere steuerbegünstigte Organisationen organisatorisch zu unterstützen. Durch den BFH erfolgte eine Klarstellung, dass die tatsächliche Geschäftsführung Satzungsmängel nicht heilen kann. Gemeinnützigkeitsrechtlich ist immer relevant, was in der Satzung steht.

Es zeigt sich dadurch einmal mehr, wie wichtig eine sauber formulierte Satzung ist. Bitte prüfen Sie ihre vielleicht schon lange bestehende Satzung, ob sowohl die Vermögensbindung als auch die unmittelbare Art der Zweckverwirklichung gemeinnützigkeitsrechtlich korrekt formuliert sind. Dabei achten Sie bitte auf konkrete Zweckbenennungen, eine klare Vermögensbindung und eine wortwörtliche Übernahme der Mustersatzung aus der AO.

Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge?

Seit Jahren gibt es immer wieder Diskussionen um die Umsatzsteuerpflicht auf Mitgliedsbeiträge. Jetzt lässt ein neues Urteil des BFH dieses Thema wieder aufleben. Die Finanzverwaltung wird an diesem Urteil, obwohl sie aktuell noch einen anderen Kurs fährt, nicht vorbeikommen und sie wird den Umsatzsteuer-Anwendungserlass ändern müssen.

Der BFH stellt noch einmal klar, dass die Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerbar werden können, wenn der Verein im Gegenzug ein Bündel von Leistungen anbietet. Insbesondere Sportvereine sind hier im Gespräch, da diese oft typische Angebote wie Trainingszeiten, Überlassung von Sportanlagen, Kurse oder auch Teilnahme am Spielbetrieb anbieten. Bisher wurden die Mitgliedsbeiträge weitgehend als nicht steuerbar eingestuft. Das Urteil weist darauf hin, dass die derzeitige Sicht der Finanzverwaltung nicht weiter verfolgt werden kann, wenn sie den unionsrechtlichen Vorgaben widerspricht. Das Verfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Der BFH hat den Fall zurück an das Finanzgericht verwiesen, welches nun entscheiden muss, welche Leistungen konkret als steuerfrei, steuerpflichtig oder mit einem ermäßigten Steuersatz zu behandeln sind.

Das Urteil ist vor dem Grundsatz der Einheitlichkeit einer Leistung zu sehen. Der BFH prüft dabei, ob die Mitgliedsbeiträge mehrere, selbständige Leistungen umfassen oder ob es sich um einen einheitlichen, nicht zu trennenden wirtschaftlichen Vorgang handelt. Gerade bei Sportvereinen spricht vieles dafür, dass die Mitglieder ein Rundum-Sorglos-Paket aus verschiedenen Leistungen erhalten. Ist eine der Leistungen nicht als steuerfrei einzuordnen, kann die Steuerfreiheit insgesamt entfallen.

Der BFH hat bemängelt, dass das Finanzgericht bei seiner Urteilsfindung die tatsächlichen Leistungen des Vereins nicht festgestellt hat und erst diese Feststellungen würden darüber entscheiden, ob Steuerfreiheit, Steuersatzermäßigung oder volle Steuerpflicht vorliegt. Das Urteil ist daher sehr brisant auch über Sportvereine hinaus z. B. für Berufsverbände, Sozialverbände, Mietervereine oder auch Wohlfahrtsunternehmen. Deren Leistungsangebote umfassen häufig eine Rechtsberatung. Diese würde dann dem steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb zugeordnet.

Der BFH hat noch nicht über eine grundsätzliche Steuerpflicht der Mitgliedsbeiträge entschieden. Dieses muss immer im Einzelfall anhand der tatsächlichen Leistung entschieden werden. Es bedeutet jedoch, dass die Vereine jetzt proaktiv prüfen sollten, welche Leistungen sie anbieten und welche davon von einer künftigen Steuerpflicht betroffen sein könnten. Die Ergebnisse sollten klar dokumentiert werden, so dass man von einer zusätzlichen Umsatzsteuerpflicht nicht überrascht wird. Das Urteil bietet jedoch auch Chancen. Würde ein Sportverein z. B. eine Padelanlage errichten, könnte künftig ein Vorsteuerabzug aus der Investition möglich sein. Dieses ist jedoch nur dann möglich, wenn die Mitgliedsbeiträge als steuerpflichtig behandelt werden. Diese Abhängigkeit von Umsatzsteuerpflicht und Vorsteuerabzug muss jetzt in den Fokus gerückt werden. Investitionen sollten u. U. in die Zukunft geschoben werden. Die Anpassung der Umsatzsteuer-Richtlinien wird auf jeden Fall kommen. Sind die Vereine darauf vorbereitet, kann man die Gestaltungsmöglichkeiten optimal nutzen und steuerliche Risiken minimieren.



Impressum:

Herausgeber:

Anwey Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Verler Str. 6, 33332 Gütersloh
Oberntorwall 23a, 33602 Bielefeld

Dieses aktuelle Heft des Mandantenbriefes „Steuerrecht im Focus“ finden Sie unter www.anwey.de in der Rubrik „Aktuelles“.

Die Informationen des vorliegenden Mandantenbriefes sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Sie enthalten aber ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden und sind daher nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Die Komplexität, die unterschiedliche Beurteilung im Einzelfall sowie der ständige Wechsel der Rechtsprechung machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.